

Thesen zum Gutachten des Bündnisses VERNUNFTWENDE NRW zur Absicht der Landesregierung NRW, die Windenergie mit einer Änderung des Windenergieerlasses neu zu ordnen.

Schlussfolgerungen aus dem Vortrag „*Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere in Art. 20 a GG – erfüllt der Staat mit seiner Windenergiepolitik das verfassungsrechtliche Schutzgebot?*“ auf der Fachtagung am 04. 11. in Lüdinghausen

- Seit 1994 ist der Staat – Exekutive, Judikative und Legislative – verfassungsrechtlich verpflichtet, **Natur und Landschaft zu schützen und tödliche Folgen für Vögel zu vermeiden.** Bei der Normierung der Energiewende ist dieses in Art. 20 a GG verankerte Schutzgebot **unbeachtet geblieben!**
- Nach der Rechtsprechung des BVerfG verstößt der Gesetzgeber gegen Art. 20 a GG, wenn er bei umweltbedeutsamen Regelungen die Anforderungen aus Art. 20 a GG nicht **„angemessen berücksichtigt!“**
Das Berücksichtigungsgebot verlangt, dass **vor der Normsetzung** eine **ordnungsgemäße Abwägung** stattfindet. Das für die Energiewende beschlossene Regelwerk, namentlich das EEG, ist ohne jegliche Abwägung in Kraft gesetzt worden. Der Gesetzgeber hat sich bis heute noch nicht einmal der „**Zieltauglichkeit seines Regelwerks**“ vergewissert. Der Staat hält entgegen aller Erfahrung aus dem realen Verlauf der Energiewende – an dem Dogma fest, dass Klimaschutz Umweltschutz per se ist und in der Abwägung ein Gewicht erhalten muss, das es rechtfertigt, die Verursachung schwerster Schäden für den Naturhaushalt in Kauf zu nehmen.
- Die Genehmigungsbehörden verteidigen Zulassungsentscheidungen für Windkraftträder – *sogar in Landschaftsschutzgebieten!* – mit der Behauptung, das öffentliche Interesse an Klimaschutz sei höher zu gewichten als das Ziel, Natur und Landschaft vor einer Schädigung und Vögel vor Tod zu bewahren.
- Hinter dieser Begründung steht die niemals hinterfragte Überzeugung: „*Klimaschutz = Umweltschutz = Naturschutz*“. Der reale Verlauf der Energiewende zeigt, dass die inzwischen auf 29000 angewachsene Zahl von Windkraftträdern klimapolitisch wirkungslos ist. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die vielfach geäußerte Feststellung, dass die Klimaschutzwirkung der Windenergie „**Null**“ beträgt, richtig ist.

- Die verfassungsrechtlich gebotene Frage zur Klärung der **Zieltauglichkeit** muss sich auf die Eignung konzentrieren, das Ausmaß der angenommenen Erderwärmung zu beeinflussen. Die Kontrollfrage lautet: Kann der Staat mit Windenergie eine „**umweltverträgliche Energieversorgung**“ (§ 1 EnGW) sicherstellen? Um wieviel weniger wird die globale Mitteltemperatur ansteigen, wenn alle auf der Pariser Klimakonferenz zugesicherten CO₂ Reduktionen bis zum Jahre 2030 tatsächlich verwirklicht werden.
- Die wohl kaum zu bestreitende Zieluntauglichkeit der Windenergie nimmt den Klimaschutz aus der Waagschale, nichts kann dem für Natur- und Landschaftsschutz und gegen Vogeltötung streitenden Belang das verfassungsrechtlich gefestigte Gewicht nehmen.
- Das „**Verschlechterungsverbot**“ (SRU 2010) **verbietet dem Staat, den Bau von Windkraftanlagen im Außenbereich (3 35 BauGB) zu genehmigen, geschweige denn ihn als „Säule der gewendeten Energiepolitik“ zu fördern.**
- Die in mehr als 1000 Bürgerinitiativen gegen die verheerenden Folgen der Windenergie kämpfenden Bürgerinnen müssen das Gebot der Stunde erkennen: **die Jamaika Parteien müssen endlich das Schutzgebot der Verfassung in den Mittelpunkt der Koalitionsverhandlungen stellen. Die noch amtierende Bundesregierung muss den Teilnehmern der bevorstehenden Bonner Klimakonferenz verdeutlichen, dass künftig alle staatlichen Adressaten von Art. 20a GG in Deutschland die Gebundenheit an die Verfassung als Maßstab der Energie- und Umweltpolitik beachten werden.**